

II. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe
in der Stadt Bad Gandersheim
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 26.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif in der Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Bad Gandersheim vom 20.12.1999, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.07.2000, erhält die sich aus Anlage 1 ergebende Fassung und ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Der Stadtdirektor wird ermächtigt, die Friedhofsgebührensatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Ist der Antrag auf Vornahme einer nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bewirkten Amtshandlung oder Leistung vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt eingegangen, so werden höchstens die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Gebühren erhoben.

Bad Gandersheim, den 26.04.2001

Stadt Bad Gandersheim

gez. Schwarz	(S)	gez. Ehmen
Bürgermeister		Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde am 08.06.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 23, bekannt gemacht. Sie ist am 09.06.2001 in Kraft getreten.

Anlage 1
zum II. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Bad Gandersheim
(Gebührentarif)

Art der Leistung		Gebühren	
I.	Bestattungen		
	1. Herstellen und Wiederverfüllen eines Reihengrabes		
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahre	310,00 DM	158,00 €
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	695,00 DM	355,00 €
	c) für Urnenbeisetzungen	230,00 DM	118,00 €
	d) für Totgeburten	230,00 DM	118,00 €
	2. Herstellen und Wiederverfüllen eines Wahlgrabes		
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahre	330,00 DM	168,00 €
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	781,00 DM	400,00 €
	c) für Urnenbeisetzungen	230,00 DM	118,00 €
	d) für Totgeburten	230,00 DM	118,00 €
	3. Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab für Erdbestattung		
	a) in belegter Stelle je Urne	230,00 DM	118,00 €
	b) in unbelegter Stelle je Urne	230,00 DM	118,00 €
II.	Überlassen von Gräbern (Grabstellengebühr)		
	1. Reihengräber		
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahre	385,00 DM	197,00 €
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	880,00 DM	450,00 €
	c) Reihengrabstätten im Grabfeld für anonyme Bestattungen	1.320,00 DM	675,00 €
	d) Urnenreihengrabstätten	440,00 DM	225,00 €
	e) Urnenreihengrabstätten im Grabfeld für anonyme Bestattungen	680,00 DM	348,00 €
	f) für Totgeburten	385,00 DM	197,00 €
	2. Wahlgräber		
	a) Einfachgrabstätten (ein- und mehrstellige) je Stelle	1.760,00 DM	900,00 €
	b) Urnenwahlgrabstätten (ein- und mehrstellige) je Stelle	1.076,00 DM	550,00 €
	3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern pro Jahr 1/25 der zum Zeitpunkt des Antrages auf Verlängerung gültigen Gesamtgebühr		

Art der Leistung		Gebühren	
III.	Ausgrabungen und Umbettungen		
	Die Gebührenberechnung erfolgt nach den tatsächlichen Selbstkosten der Verwaltung (Eigen- und Fremdleistungen).		
IV.	Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen		
	1. Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle		
	a) bei anschließender Reinigung durch die Stadt	230,00 DM	118,00 €
	b) bei anschließender Reinigung durch Angehörige des Verstorbenen	120,00 DM	61,00 €
	2. Benutzung der Leichenhalle zwecks Einstellung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts, je Tag	90,00 DM	46,00 €
V.	Grabmale und sonstige bauliche Anlagen		
	1. Für die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen einschließlich der Errichtung eines Denkmals bzw. einer Einfassung		
	a) auf einstelligen Grabstätten	180,00 DM	92,00 €
	b) auf mehrstelligen Grabstätten	275,00 DM	140,00 €
	c) auf Urnengrabstätten	150,00 DM	77,00 €
	2. Für das spätere Abräumen von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen (Gebührenerhebung bei Genehmigung der baulichen Anlage)		
	a) auf einstelligen Grabstätten	295,00 DM	150,00 €
	b) für jede weitere Grabstätte auf mehrstelligen Grabstätten	180,00 DM	92,00 €
	c) auf Urnengrabstätten, je Stelle	155,00 DM	80,00 €
	Für Grabmale und sonstige Grabanlagen, die vor dem 18.12.1992 genehmigt worden sind, werden die Gebühren gemäß Ziffer V. 2a-c erst mit dem Entfernen dieser Anlagen fällig.		
VI.	Sonstige Gebühren		
	1. Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, z.B. Bestattungs- und Steinmetzfirmen sowie Gärtnereien (gültig für 5 Jahre)	155,00 DM	80,00 €
	2. Für Beisetzungen, die ausnahmsweise an Samstagen vorgenommen werden, wird auf die Gebühren der Ziffer I ein Zuschlag von 50 % erhoben.		